

# NONPROFITRECHT AKTUELL



*Stefan Winheller*

## WINHELLER

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Corneliusstr. 34

60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80

Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: [info@winheller.com](mailto:info@winheller.com)

Internet: <http://www.winheller.com>

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin

Hamburg | München

Mitglied in der International Society  
of Primerus Law Firms



Sehr verehrte Mandantin,  
sehr verehrter Mandant,

unser Mandanten-Newsletter Nonprofitrecht aktuell enthält wieder wichtige aktuelle rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

Erlauben Sie uns – wie immer – den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

*Stefan Winheller, LL.M. Tax (USA)*  
*Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht*

## GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

### *Kommunale Pflichtaufgaben nach Ausgliederung gemeinnützig – Neue Handlungsformen für die staatliche Verwaltung*

Ist eine Körperschaft, die eine kommunale Pflichtaufgabe im Auftrag einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ausführt, selbstlos und damit gemeinnützig tätig? Diese Frage hatte das FG Berlin-Brandenburg in einem Fall zu beantworten, in dem ein Landkreis eine von ihm selbst gegründete GmbH mit der Durchführung einer hoheitlichen Aufgabe beauftragt hatte. Im Ergebnis befand das Gericht, dass weder die Übertragung hoheitlicher Pflichtaufgaben auf eine privatrechtliche Körperschaft noch der Umstand, dass die Körperschaft von der juristischen Person selbst gegründet worden war, der Gemeinnützigkeit entgegen

gen stünden. Die Entscheidung eröffnet damit neue Organisationsmöglichkeiten für die kommunale Aufgabenerfüllung.

Das Gesetz verpflichtet Land- und Stadtkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände zur Übernahme bestimmter Selbstverwaltungsaufgaben. Im vorliegenden Fall ging es um die Pflichtaufgabe eines Landkreises zur Durchführung des Rettungsdienstes nach dem Brandenburgischen Rettungsdienstgesetz. Der Landkreis beauftragte eine von ihm selbst gegründete GmbH mit der Durchführung dieser Pflichtaufgabe. Die GmbH, deren Gesellschaftsvertrag den

inhaltlichen Anforderungen des § 59 AO entsprach, beantragte die Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft. Mit der Begründung, die GmbH sei als kommunale Eigen-gesellschaft anzusehen, die auf Grund der Übernahme einer hoheitlichen Pflichtaufgabe nicht selbstlos tätig sein könne, lehnte die Finanzverwaltung den Antrag jedoch ab.

Das Gericht folgte der Ansicht der Finanzverwaltung nicht. Sofern es sich bei der übertragenen Aufgabe um eine gemeinnützige Tätigkeit handele, sei die Selbstlosigkeit nicht allein deswegen zu verneinen, weil durch die Tätigkeit gleichzeitig eine hoheitliche Pflichtaufgabe erfüllt werde. Die Übertragung einer Pflichtaufgabe auf eine von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gegründete Körperschaft sei nicht anders zu behandeln als die Übertragung von Aufgaben durch gemeinnützige Verbände, wie z.B. Wohlfahrtsverbände, auf ausgegliederte Körperschaften. Deren Selbstlosigkeit werde auch von Seiten der Finanzverwaltung nicht angezweifelt.

Das Gericht stellte ferner fest, dass die vertragliche Dreiecksbeziehung (die GmbH verpflichtete sich gegenüber dem Landkreis und nicht gegenüber den letztlich geförderten Personen) ertragsteuerlich unbedenklich sei. Es setzt damit einen gewissen Trend in der finanzgerichtlichen Rechtsprechung fort (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 11/2011), den der BFH bisher nur im Bereich des Umsatzsteuerrechts nachvollzieht (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 09/2011 und 01/2012). Zugleich bejahten die Richter auch die Zweckbetriebseigenschaft jedenfalls der klassischen Notfallrettung, die durch private Gewerbetreibende nicht erbracht werden darf. Ob darüber hinaus den Erwägungen des BFH in Bezug auf Krankentransporte und Rettungsdienste zu folgen sei, ließen die Richter hingegen ausdrücklich offen (siehe zur Auffassung des BFH *Nonprofitrecht aktuell* 03/2008 sowie Winheller/Klein, DStZ 2008, 377 ff.).

**HINWEIS:** Es darf mit Spannung erwartet werden, wie sich der BFH positioniert, bei dem die Sache unter dem Az. I R 17/12 anhängig ist. Schließt sich der BFH dem Urteil des FG Berlin-Brandenburg an, eröffnet dies kommunalen Gebietskörperschaften im weiten Feld der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben neue gesellschafts- und steuerrechtliche Strukturierungen. Überall dort, wo pflichtige Aufgaben zugleich einen der steuerbegünstigten Zwecke des § 52 Abs. 2 AO abbilden, ist dann an die Gründung und den Einsatz gemeinnütziger Körperschaften zu denken. Abgesehen von den steuerlichen Vorteilen einer gemeinnützigen Betätigung weisen gemeinnützige Körperschaften als Mittler zwischen Staat und Privatwirtschaft bereits ihrer Natur nach eine größere Nähe zu hoheitlicher Daseinsvorsorge und Aufgabenerfüllung auf als privatwirtschaftliche Gesellschaftsformen. Haushaltsverantwortliche und Kämmerer sind daher gut beraten, sich inhaltliche Nähen von kommunalem und gemeinnützigem Handeln bewusst zu machen (vgl. nur *Nonprofitrecht aktuell* 11/2010) und die Errichtung gemeinnütziger Rechtsträger verstärkt in ihre Überlegungen mit einzubeziehen.



FG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 07.02.2012, Az. 6 K 6086/08.

## **Förderkörperschaft und geförderte Körperschaft: identische Satzungszwecke erforderlich?**

**Das Gemeinnützigkeitsrecht kennt zwei Möglichkeiten der Mittelweitergabe an andere Körperschaften: die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln durch eine Förderkörperschaft gemäß § 58 Nr. 1 AO einerseits und die teilweise Mittelweitergabe an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß § 58 Nr. 2 AO andererseits. In einem aktuellen Urteil fordert das FG Hessen für die erstgenannten Fälle, dass die Zwecke der Empfangskörperschaft denen der Förderkörperschaft entsprechen müssen – ein Aufruf zur Satzungsprüfung an alle Förderkörperschaften.**

Die Abgrenzung zwischen beiden Formen der Quersubventionierung richtet sich nach dem Umfang der Mittelweitergabe. Wird lediglich ein Teil der Mittel an eine andere gemeinnützige Organisation weitergeleitet, ist dies ohne eigene Satzungsregelung nach § 58 Nr. 2 AO möglich. Nach bislang überwiegend vertretener Auffassung müssen die gemeinnützigen Zwecke des Empfängers in diesem Fall nicht mit denen der weiterleitenden Körperschaft übereinstimmen. Will die Körperschaft ihre Mittel überwiegend weitergeben (sog. Förderkörperschaft oder Mittelbeschaffungskörperschaft, wie z.B. ein Förderverein), sind die Beschaffung und Weitergabe der Mittel an andere gemeinnützige Organisationen hingegen als eigentlicher Zweck der Körperschaft mit in die Satzung aufzunehmen (vgl. § 58 Nr. 1 AO und AEAO zu § 58 Nr. 1). Außerdem verlangt das FG Hessen nun, dass die Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO auf Ebene der Förderorganisation zu denselben Zwecken erfolgen muss, die auch die Empfängerkörperschaft nach ihrer Satzung und dem ihr erteilten Freistellungsbescheid verfolgt.

**HINWEIS:** Diese Forderung des FG Hessen ist insoweit überraschend, als man bislang ganz überwiegend davon ausging, dass auch die Mittelweitergabe nach § 58 Nr. 1 AO eine Zweckidentität nicht voraussetzt. Die Vorschrift spricht ja ausdrücklich von den „steuerbegünstigten Zwecken *einer anderen* Körperschaft“ und nimmt gerade nicht die satzungsmäßigen Zwecke der Förderkörperschaft in Bezug. Wenn sich Förderkörperschaften satzungsmäßig auf die Beschaffung von Mitteln für einen konkreten steuerbegünstigten Zweck verpflichten, ist die Forderung nach Zweckidentität zwar nachvollziehbar. Beschafft die Förderkörperschaft nach ihrer Satzung Mittel für bestimmte steuerbegünstigte Zwecke, ist die Weiterleitung von Mitteln an den „falschen“ gemeinnützigen Empfänger also unbedingt zu vermeiden. Andernfalls wäre die tatsächliche Geschäftsführung nicht auf die Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke gerichtet, was den Entzug der Gemeinnützigkeit nach sich zieht.

Anders ist es aber, wenn Förderkörperschaften zur Finanzierung von ausdrücklich benannten Nonprofit-Organisation eingesetzt werden. Wer sich satzungsmäßig auf die Mittelbeschaffung für eine namensmäßig benannte Körperschaft verpflichtet, teilt doch damit bereits deren Zweck(e), so dass unserer Auffassung nach in diesen Fällen eine ausdrückliche Erwähnung der Zwecke in der Satzung der Förderkörperschaft nicht verlangt werden darf.

Ob die Zweckidentität auch in Fällen bloß „teilweiser“ Mittelweitergaben im Sinne des § 58 Nr. 2 AO gelten soll, lässt das FG Hessen übrigens offen. Vorsichtshalber sollten gemeinnützige Körperschaften ihre Mittel zumindest so lange nicht an Körperschaften mit abweichenden Zwecken weiterreichen, wie der BFH die Frage nicht höchststrichlerlich geklärt hat.



FG Hessen, Urteil v. 26.04.2012, Az. 4 K 2239/09.

## **Automatischer Entzug der Gemeinnützigkeit bei Erwähnung im Verfassungsschutzbericht?**

**Der BFH hat kürzlich bestätigt, dass die bloße Erwähnung in einem Verfassungsschutzbericht für sich genommen noch nicht zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen darf. Anders kann es sein, wenn die Körperschaft im Verfassungsschutzbericht ausdrücklich als extremistisch benannt wird.**

Ein Verfassungsschutzbericht führte 2008 den klagenden islamisch-salafistischen Verein wegen dessen Verbreitung von salafistischem Gedankengut auf, ohne dem Verein jedoch extremistische Bestrebungen vorzuwerfen. Das genügt dem BFH zufolge noch nicht, um einen Verstoß gegen grundgesetzliche Wertentscheidungen nachzuweisen und die Gemeinnützigkeit zu entziehen: Wird eine Vereinigung nur als Verdachtsfall oder sonst beiläufig in einem Verfassungsschutzbericht erwähnt, ist es zunächst einmal Sache des Finanzamts, weiter zu ermitteln und Beweise beizubringen – und nicht der Körperschaft, die Einordnung als extremistische Organisation zu widerlegen.

Dies ändert sich jedoch, wenn die Organisation im Verfassungsschutzbericht tatsächlich ausdrücklich als extremistisch benannt wird. Nach bisheriger Rechtslage kann das Finanzamt dann die steuerliche Gemeinnützigkeit verweigern, es sei denn, die Organisation beweist, dass ihr zu Unrecht extremistische Bestrebungen vorgeworfen werden. Diese Regelung ist ab dem 01.01.2009 anwendbar, wobei

der BFH Zweifel hegt, ob die Neufassung rückwirkend auch für Veranlagungszeiträume vor 2009 gelten kann, wenn die Steuerfestsetzung insoweit noch offen ist (so aber die Finanzverwaltung, vgl. AEAO zu § 51 in Nr. 10).

Den bisher möglichen Entlastungsbeweis will der Gesetzgeber gemeinnützigen Körperschaften nach aktuellen Planungen im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2013 nehmen. Die Benennung als extremistische Organisation würde dann unausweichlich zur Aberkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit führen. Im Ergebnis entschiede der Verfassungsschutz damit unmittelbar über den steuerbegünstigten Status.

**HINWEIS:** Betroffene Organisationen müssten dann, ggf. im Eilrechtsschutz, unmittelbar gegen die entsprechenden Ausführungen in den Verfassungsschutzberichten vorgehen. Hierfür sind die Verwaltungsgerichte zuständig. Vorteil der geplanten Neuregelung wäre sicherlich, dass die Körperschaft auf eine einheitliche Gerichtsbarkeit verwiesen würde und sich nicht an zwei Fronten (Verwaltungsgerichte und Finanzgerichte) verteidigen muss. Andererseits dürfte es äußerst bedenklich sein, den Status als gemeinnützig allein in die Hände des Verfassungsschutzes zu legen, ohne – abgesehen vom Gang vor die Gerichte – eine die Gemeinnützigkeit bewahrende Entlastungsmöglichkeit vorzusehen. Unabhängig von den jüngsten Berichten zur Arbeit des Verfassungsschutzes, die schon für sich genommen nichts Gutes erahnen lassen, bedeutete ein solcher Automatismus, dass sich die vormalis gemeinnützige Körperschaft gezwungen sähe, gegen ihre Nennung in sämtlichen Verfassungsschutzberichten vorzugehen, um die Gemeinnützigkeit nicht zu verlieren. Ein Spießrutenlauf wäre die Folge. Stimmen sich die Verfassungsschutzbehörden zudem intern vernünftig ab und veröffentlichen sie ihre Berichte z.B. zeitlich nacheinander, würde es ihnen so ohne weiteres gelingen, unliebsame Körperschaften mit ein paar wenigen Federstrichen für mehrere Monate oder Jahre aus der Gemeinnützigkeit zu drängen und damit im Zweifel existentiell zu gefährden.

Angesichts der möglichen Probleme der geplanten Neuregelung ist für Ende des dritten Quartals eine Sachverständigenanhörung geplant. Ob es bei der geplanten Änderung bleibt oder ob doch noch alles anders kommt, als man denkt, ist daher aktuell noch nicht absehbar.



BFH, Urteil v. 11.04.2012, Az. I R 11/11.

## **STIFTUNGSRECHT**

### **Stiftungsgründung mit Grundstücken – Steuer- und Formfragen**

**Die Übertragung eines Grundstücks in Vollzug des Stiftungsgeschäfts ist nicht grunderwerbsteuerpflichtig, wie das FG Schleswig-Holstein aktuell feststellt. Daneben beziehen die Richter Stellung zur Frage der notariellen Beurkundung eines Stiftungsgeschäfts.**

Schenkung- und Grunderwerbsteuer bei der Stiftungsgründung

Wer zu spät kommt, den bestraft auch das Steuerrecht –

diese Lehre dürfte das Finanzamt im entschiedenen Fall gezogen haben. Letztendlich hatte es den Zeitpunkt für den richtigen Steuerzugriff verschlafen. Das bei Gründung einer nicht-gemeinnützigen Stiftung vom Stifter gegebene

Versprechen, die Stiftung mit einem Grundstück auszustatten, löst bereits mit der Anerkennung der Stiftung Schenkungsteuerpflicht aus. Eine spätere Grunderwerbsteuerpflicht bei Übertragung des Grundstücks durch notarielle Auflassung entsteht dann nicht. Das gilt auch dann, wenn der Schenkungsteuerzugriff ausbleibt, weil beispielsweise auf eine gemeinnützige Stiftung übertragen wurde oder weil, wie im vorliegenden Fall, es das Finanzamt schlichtweg versäumt hat, die Schenkungsteuer bei Anerkennung der gegründeten Stiftung festzusetzen. Kommt die Festsetzung der eigentlich einschlägigen Schenkungsteuer nicht mehr in Betracht, bleibt die Vermögensübertragung daher im Ergebnis steuerfrei.

#### Die Entstehung der Stiftung: Haftungsfallen bei verfrühtem Start

Indem das FG Schleswig-Holstein für die Pflicht zur Grundstücksübertragung und die Steuerpflicht auf den Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung abstellte, lehnte es zugleich eine rechtliche Präexistenz der Stiftung vor ihrer Anerkennung durch die Stiftungsbehörde (sog. „Vorstiftung“) ab (vgl. bereits FG Schleswig-Holstein, DStRE 2009, 1386 f); diese Auffassung setzt sich bei den Finanzgerichten zunehmend durch (vgl. FG Hessen, EFG 2003, 569 f; a.A. noch LG Heidelberg, NJW-RR 1991, 969 f). In dem Zeitraum zwischen der Errichtung des Stiftungsgeschäfts und der endgültigen Anerkennung durch die zuständige Behörde existiert eine Stiftung damit jedenfalls steuerrechtlich noch nicht. Die Tragweite dieser Auffassung ist nicht zu unterschätzen: In der Schwebezeit ist das Vermögen nämlich weiterhin dem Stifter zuzurechnen und dort zu besteuern (so FG Köln, EFG 1999, 834 f). Im Fall einer gemeinnützigen Stiftung können bis zur Anerkennung der Stiftung außerdem keine Spendenbescheinigungen über Zuwendungen ausgestellt werden, wie das FG Baden-Württemberg feststellte. Hier lauern erhebliche Haftungsrisiken: Wird noch vor der Anerkennung durch die Stiftungs-

behörde mit der Spendensammlung begonnen, droht ggf. die Spendenhaftung.

#### Formfragen: Keine notarielle Beurkundung

In begrüßenswerter Weise räumt das FG Schleswig-Holstein außerdem mit Unklarheiten zur Formbedürftigkeit des Stiftungsgeschäfts bei einer Stiftungsgründung auf. Das Stiftungsgeschäft enthält die Widmung eines bestimmten Vermögens zu einem konkreten Zweck – hierzu können auch Grundstücke gehören. Mit der Anerkennung der Stiftung ist der Stifter an sein Versprechen gebunden. Trotz des Versprechens zur Grundstücksübertragung bedarf das Stiftungsgeschäft aber nicht der notariellen Beurkundung, wie das Urteil zeigt. Die einfache Schriftform reicht also aus, wovon man in der stiftungsrechtlichen Literatur auch bisher schon ausging. Die spätere, tatsächliche Übertragung des Grundstücks auf die Stiftung muss dann freilich vor einem Notar erklärt werden.

**HINWEIS:** Die Verwaltung hat gegen das Urteil Revision eingelegt (anhängig beim BFH unter Az. II R 11/12). Wird die Entscheidung aufrecht erhalten, wären damit einige wichtige Fragen im Zusammenhang mit der Übertragung von Grundstücken auf Stiftungen geklärt. Ob das kommende höchstrichterliche Urteil eine abschließende Antwort zur Anerkennung der „Vorstiftung“ bringen wird, ist allerdings fraglich. Für die Gestaltungspraxis bleibt es damit dabei, bei Bedarf die steuerrechtliche Vorwirkung der Stiftung durch Treuhandverträge oder im Ausschluss des Widerrufsrechts des Stifters noch bei Stiftungsgründung zu suchen.



FG Schleswig-Holstein, Urteil v. 08.03.2012, Az. 3 K 118/11.



FG Baden-Württemberg, Urteil v. 08.02.2011, Az. 4 K 4080/09.

## VEREINS- & VERBANDSRECHT

### *Grundsatzfragen zum steuerbefreiten Berufsverband – BFH klärt auf*

**Ein Berufsverband ist nicht gemeinnützig. Gleichwohl kann er steuerbefreit sein – wenn auch auf gänzlich anderer Rechtsgrundlage als gemeinnützige Körperschaften. Für Berufsverbände gilt § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG.**

#### Grundzüge eines Berufsverbandes

Ein Berufsverband verfolgt nicht gemeinnützige Zwecke, sondern die wirtschaftlichen Interessen aller Angehörigen des Berufs- oder Wirtschaftszweiges. Daher kann er sich auch nicht steuerbegünstigt im Rahmen eines Zweckbetriebes wirtschaftlich betätigen oder steuerbegünstigte Spenden sammeln. § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG stellt aber Mitgliedsbeiträge und Vermögenseinkünfte im Ergebnis steuerfrei, sofern der Verband die Allgemeininteressen eines Wirtschaftszweiges und nicht primär die Einzelinteressen von Mitgliedern wahrnimmt. Hierzu präzisiert der BFH in zwei Richtungen: Zum einen muss sich ein steuerlich anzuerkennender Berufsverband nicht zwingend einer einzi-

gen Branche verschreiben. Auch Mitglieder verschiedener Wirtschaftszweige können gemeinsam einen Berufsverband bilden. Entscheidend ist stets nur das einheitliche und für die Berufsgruppe typische gemeinsame Interesse (wie z.B. bei einer Fachgruppe).

#### Allgemeininteressen vs. Individualinteressen

Zum anderen erkennt der BFH, dass sich erfolgreiche Verbandsarbeit zwangsläufig bei den Mitgliedern wirtschaftlich auswirkt. Die Frage, was (zulässigerweise) Allgemein- und was (unzulässigerweise) Individualinteressen fördert, scheinen die Richter im Ergebnis anhand der üblichen Grundsätze zur Gewährung von vereinsseitigen Sonderleistungen an Mitglieder beantworten zu wollen. Bekannt sind z.B. die Abgrenzungsschwierigkeiten im Umsatzsteuerrecht (vgl. hierzu OFD Karlsruhe, Verfügung v. 25.08.2011, USt-Kartei BW § 10 Abs. 1 u. 5 UStG, Az. S 7200, Karte 17). Werden Sonderleistungen in diesem Sinne gewährt, bilden die damit im Zusammenhang stehenden Einnahmen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Geht es dem Verband in seiner Gesamtrichtung nur

noch um die Erbringung solcher Leistungen, ist der Bereich eines Berufsverbandes, der einem wirtschaftlichen Allgemeininteresse verpflichtet ist, verlassen. Eine Anerkennung als steuerbefreiter Berufsverband ist dann nicht möglich.

#### Steuerrechtliche Behandlung der Mitgliedsbeiträge

Bleibt das Verbandshandeln den Kollektivinteressen der Mitglieder verpflichtet, vereinnahmt der Berufsverband die Mitgliedsbeiträge ertragsteuerfrei. Bisher ging man dann auch von der Umsatzsteuerfreiheit der Mitgliedsbeiträge aus – bis zum Urteil des EuGH v. 21.03.2002, Rs. C-174/00 (Kennemer Golf & Country Club). Seitdem teilen sich die Meinungen. Sind die Mitglieder des Berufsverbandes jedoch Unternehmer, ist eine Umsatzsteuerpflicht samt Vorsteuerabzug ohnehin häufig die bessere Variante. Für die Umsatzsteuerpflicht hat man dann z.B. das FG München auf seiner Seite (vgl. Urteil v. 26.11.2009, Az. 14 K 4217/06). Darüber hinaus sollte bei richtiger Argumentation regelmäßig auch ein Betriebsausgabenabzug auf Seiten der Mitglieder erreichbar sein (vgl. zu dieser Frage *Nonpro-*

*fitrecht aktuell* 08/2011), so dass die Mitgliedsbeiträge die Steuerlast mindern.

**HINWEIS:** Der Unterschied zwischen gemeinnütziger Körperschaft und Berufsverband hat insbesondere im Bereich der Satzungsgestaltung erhebliche Bedeutung. Der BFH stellt hierzu fest, dass die gemeinnützigkeitsrechtliche Satzungsstrenge für Berufsverbände nicht gilt. Eine Vielzahl von für gemeinnützige Körperschaften zwingenden Satzungsbestimmungen entfällt damit für Berufsverbände. Das sollte jedoch nicht zu Nachlässigkeiten ermutigen. Denn mangels Satzungsstrenge entscheidet alleine die tatsächliche Geschäftsführung des Berufsverbandes über dessen Steuerbefreiung – „wobei die Satzung einen wichtigen Anhalt dafür bietet, welche Zwecke tatsächlich verfolgt werden“, wie der BFH meint. Eine sorgfältige Satzungsgestaltung kann daher viele Unklarheiten gleich im Vorfeld beseitigen und Rechtssicherheit für die handelnden Akteure schaffen.



BFH, Urteil v. 13.03.2012, Az. I R 46/11.